

Wasserwerke investieren in 2026 12,65 Mio. €

Am 10.12.2025 erteilten die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge (ZWW) ihr einstimmiges Votum für den Haushalt des kommenden Jahres. Danach wollen die Wasserwerke in 2026 insgesamt 12,65 Mio. € investieren, 878 T€ mehr als in 2025. Von dem Gesamtinvestitionsvolumen entfallen 4,11 Mio. € auf die Sparte Trinkwasser, 8,54 Mio. € sollen im Abwasser investiert werden. An Fördermitteln werden insgesamt 2,76 Mio. € gewährt, so der Verbandsvorsitzende des ZWW, Wolfgang Leonhardt. Neben der Erneuerung von insgesamt 13 Abwasserkanälen und 21 Trinkwasserleitungen soll im ersten Halbjahr 2026 die neue Kläranlage im Elterleiner Ortsteil Hermannsdorf fertiggestellt werden.

Die in 1993/1994 gebaute alte Scheibentauchkörperkläranlage mit einer Kapazität von 1.000 Einwohnergleichwerten (EW) hatte irreparable technische Defekte und konnte die Ablaufwerte nicht mehr einhalten, so der Geschäftsführer des ZWW, Dr. Frank Kippig. Nach intensiver Planung entschied sich der ZWW, direkt neben der bestehenden Kläranlage eine neue Belebtschlamm-Kläranlage mit einer Kapazität von 800 EW zu errichten. In der Zentralkläranlage in Wolfgrün soll zur Erhöhung des Trockensubstanzanteiles des Klärschlammes in 2026 die Schlammmentwässerungsmaschine umgebaut werden. Ein weiteres Projekt ist der abwassertechnische Umbau des Pumpwerkes Weißbach in Stützengrün. Das

Mitte der neunziger Jahre errichtete Abwasserpumpwerk erhält eine komplett neue Ausrüstung mit neuen Förderpumpen. Im Trinkwassersektor stabilisierte sich in 2025 der Wasserverkauf in den Sparten Bevölkerung und Industrie/Gewerbe. Probleme bereiten den Wasserwerken hier gestiegene Fremdenergiebezugskosten und Kostensteigerungen im Material- und Instandhaltungsbereich. Ein anderes Thema ist der zunehmende Vandalismus in den Trinkwasserschutzzonen und Quellgebieten des ZWW, so Kippig. Zur Behebung der Schäden werden die Wasserwerke in 2026 insgesamt 130 T€ einsetzen. Im Rahmen der Versorgungskonzeption des ZWW soll im kommenden Jahr oberhalb des Steinweges in Lößnitz ein neuer Trinkwasser-

hochbehälter mit einer Kapazität von 2 x 200 m³ entstehen. In 2025 wurden hier bereits die notwendigen Zu- und Ableitungen gebaut. Mit der Fertigstellung des neuen

Hochbehälters kann in Lößnitz das Versorgungsregime umgestellt und damit die Versorgungssicherheit weiter erhöht werden, so der Geschäftsführer.



Dr. Frank Kippig, Geschäftsführer der Wasserwerke Westertgebirge und Bürgermeister Wolfgang Leonhardt, Verbandsvorsitzender des ZWW (v. l. n. r.).

Neunte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge vom 10.12.2025

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wasserhaushaltsgesetzes (SächsWG) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge am 10.12.2025 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)
Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:
**„Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009
Einheitssätze für Aufwandsatz nach § 15 sowie Kosten nach § 11 Absatz 8 WVS
(zugänglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zzt. 7 %)“**
gültig ab 1. Januar 2026

	je	Preis in €
1. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche großer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	410,48
2. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 bis einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	387,15
3. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	274,49
4. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	194,28
5. Zulaue zu Positionen 1-4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	108,87
6. Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	926,78
7. Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	846,47
8. Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	669,59
9. Montagegrube unbefestigte Oberfläche	Stück	334,04
10. Zulaue Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m Tiefe	Stück	196,07
11. Zulaue Mehraufwand für Montagegrube bei Abtrennung	Stück	361,23
12. Grabenlose Verlegung einer Hausanschlussleitung bis d 63	m	108,34
13. Zulaue grabenlose Verlegung im Fels	m	247,06
14. Mauerdurchbruch bis 50 cm Wandstärke	Stück	224,71
15. Zulaue Mauerdurchbruch je weitere 10 cm	Stück	26,84
16. Anbindung Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung (für Neubau und Auswechslung)	Stück	677,97
17. Anbindung Hausanschlussleitung an die vorhandene Hausanschlussleitung (für Teilanschlussverlegung)	Stück	112,07
18. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – inklusive Anbindung an Hausinstallation (bis 5 m Rohr, mit Wanddurchführung)	m	28,11
19. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – inklusive Anbindung an Hausinstallation (bis 5 m Rohr, mit Wanddurchführung)	Stück	306,77
20. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – ohne Anbindung an Hausinstallation (bis 5 m Rohr, mit Wanddurchführung)	Stück	239,30
21. Hausanschlussleitung im Gebäude oder Schacht verlegen – Arbeiten an Hausanschlussleitung für Teilanschlussverlegung (bis 2 m Rohr, ohne Wanddurchführung)	Stück	225,59
22. Wasserzähler-Anlage Q3 4,0 m³/h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	185,56
23. Wasserzähler-Anlage Q3 6,3 m³/h bis einschließlich Q3 10,0 m³/h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	339,87
24. Wasserzähler-Anlage Q3 16,0 m³/h (liefern und montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	721,21
25. Wasserzähleranlage Q3 4,0 m³/h bis einschließlich Q3 16,0 m³/h versetzen (montieren, ohne zusätzliche Formteile)	Stück	64,40
26. Abtrennung Hausanschlussleitung (Rohrbau) von der Versorgungsleitung	Stück	322,54
27. Abtrennung Hausanschlussleitung (Rohrbau) bei Aufrennung eines gemeinsamen Hausanschlusses	Stück	204,14
28. Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ohne zusätzlichem Zählerausbau bzw. – einbau	Stück	53,00
29. Sperrung/Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit zusätzlichem Zählerausbau bzw. – einbau	Stück	71,00
30. Nachspülen/ Desinfektion der Hausanschlussleitung (zusätzlich Aufwand für Hygienefreigabe)	Stück	96,00
31. Trinkwasser zum Spülen	m³	nach § 25 Abs. 1 WVS
32. Einrichtung Bauwasseranschluss (im Zuge Hausbau)	Stück	93,00
33. Einrichtung mobile Wasserversorgung über Hydrant	Stück	80,00

* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RSO 12) in entsprechender Anwendung. Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RSO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und großer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Schwarzenberg, den 10.12.2025
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

1. Dies gilt nicht, wenn
a) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
b) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
c) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKommZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
d) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

1st eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 10.12.2025
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Fünfte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge vom 10.12.2025

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wasserhaushaltsgesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge am 10.12.2025 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)
Anlage 1 zur Abwassersatzung erhält folgende Fassung:
**„Anlage 1 zur Abwassersatzung vom 9. Juli 2008
Einheitssätze für Aufwandsatz nach § 12 Abs. 8 WVS“**
gültig ab 1. Januar 2026

	je	Preis in €
1. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit schwer befestigter Oberfläche großer Belastungsklasse* 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	488,47
2. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit mittelschwer befestigter Oberfläche Belastungsklasse* von > 0,3 bis einschließlich 3,2; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	460,71
3. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse mit leicht befestigter Oberfläche Belastungsklasse* bis einschließlich 0,3; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	326,64
4. Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Rohrgrabens für Anschlüsse ohne befestigte Oberfläche; Breite 0,7 m, Tiefe bis 1,75 m	m	231,19
5. Zulaue zu Positionen 1-4 Mehraufwand für Gräben über 0,7m Breite und über 1,75 m bis 2,20 m Tiefe	m	129,56
6. Montagegrube schwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 3,2)	Stück	1102,87
7. Montagegrube mittelschwer befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* > 0,3 bis einschl. 3,2)	Stück	1007,30
8. Montagegrube leicht befestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA) (Belastungsklasse* bis einschl. 0,3)	Stück	796,81
9. Montagegrube unbefestigte Oberfläche (auch für Abtrennungen HA)	Stück	397,51
10. Zulaue Montagegrube je 0,5 m Mehrtiefe ab 1,75 m	m	233,32
11. Grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung bis d 63	m	128,92
12. Zulaue grabenlose Verlegung einer Abwasserdruckleitung bis DN/OD 160	m	125,97
13. Zulaue grabenlose Verlegung im Fels	m	294,00
14. Anbindung Hausanschluss DN/OD 160 an Hauptkanal	Stück	796,72
15. Zulaue Anbindung Hausanschluss DN/OD 200 an Hauptkanal	Stück	248,72
16. Innenliegender Absturz DN 150 liefern und einbauen	Stück	770,54
17. Anschlusskanal DN/OD 160 liefern und verlegen	m	87,83
18. Zulaue Anschlusskanal DN/OD 200 liefern und verlegen	m	41,16
19. Bögen aller Winkelgrade DN/OD 160	Stück	69,40
20. Zulaue Bögen aller Winkelgrade DN/OD 200	Stück	68,25
21. Anbindung einer Abwasserdruckleitung an das Druckleitungsrohr (für Neubau und Auswechslung)	Stück	806,78
22. Anbindung einer Abwasserdruckleitung an den vorhandenen Druckleitungshausanschluss (für Teilanschlussverlegung)	Stück	133,36
23. Anbindung einer Abwasserdruckleitung an den vorhandenen Druckleitungshausanschluss (für Teilanschlussverlegung)	Stück	133,36
24. Anschlussleitung Druckentwässerung liefern und verlegen PE bis DN 50	m	33,45

* Belastungsklassen: Für die Einteilung der Belastungsklassen (Bk) gelten die Regelungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 2012 (RSO 12) in entsprechender Anwendung. Nach Ziffer 2.5.1 Fahrbahnen RSO 12 werden beispielsweise den Belastungsklassen bis einschl. Bk 0,3 Wohnwege; über Bk 0,3 bis einschl. Bk 3,2 Wohnstraßen; Sammelstraßen, dörfliche Hauptstraßen und großer Bk 3,2 Industriestraßen, Bundesstraßen etc. gruppiert.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Schwarzenberg, den 10.12.2025
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

1. Dies gilt nicht, wenn
a) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
b) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
c) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKommZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
d) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

1st eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 10.12.2025
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11. Dezember 2013 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) vom 10.12.2025

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge (ZWW) am 10.12.2025 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) vom 11. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)
Die Anlage zur Kostensatzung erhält folgende Fassung:
**„Anlage zur Kostensatzung vom 11. Dezember 2013
Kostenverzeichnis“**
gültig ab 1. Januar 2026

lfd. Nr.	Amtshandlung*	Gebühr*
1.1.	einfache Schachtgenehmigung (Trinkwasser)*	23,00 €
1.2.	einfache Schachtgenehmigung (Abwasser)	28,00 €
1.3.	einfache Schachtgenehmigung für Trink- und Abwasser	38,50 €
1.4.	Anschlussgenehmigung (Trinkwasser) mit Abnahme*	182,00 €
1.5.	Einleiterlaubnis einschließlich Erstabnahme (Abwasser) bei erstmaligem leitungsgebundenen Anschluss	112,50 €
1.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten und weitere technologische Stellungnahmen im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 500,00 €
1.7.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach 1.6. im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 250,00 €
1.8.	Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung für ein Anschlussgrundstück*	96,00 €
1.9.	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung für ein Anschlussgrundstück	51,00 €
2.	Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	5,00 bis 500,00 €
3.	Abnahmen	
3.1.	separate Abnahme der Grundstücksentwässerung	51,00 €
3.2.	Erfassung von absetzbaren Wassermengen nach § 24 Abs. 2 AbwS (jährliche Ablesung, Erfassung, Abrechnung im Gebührenbescheid)	7,50 €
3.3.	Abnahme separater Wassermengen, Verplombung eines Wasserzählers zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen (§ 24 Abs. 2 AbwS)	51,00 €
4.	Sperren von Hausanschlüssen nach § 10 Wasserversorgungssatzung*	104,00 €
5.	Fristverlängerungen	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mind. 5,00 €
6.	Allgemeines	
6.1.	Anfertigen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten bis Format DIN A4 - erste Seite jede weitere Seite im Format DIN A3 - erste Seite jede weitere Seite bei größeren Formaten	0,50 € 0,20 € 1,00 € 0,50 € bis zu 12,70 €
6.2.	Zweitausfertigungen von Genehmigungen, die auf Antrag erteilt werden	5,00 € bis 250,00 €
6.3.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn keine anderen Gebühren vorgesehen sind	5,00 € bis 250,00 €

* Hinweis: Soweit die Amtshandlungen, die den in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.“

Artikel 2
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
Schwarzenberg, den 10.12.2025
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

1. Dies gilt nicht, wenn
a) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
b) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
c) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKommZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
d) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem ZWW unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

1st eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 10.12.2025
Zweckverband Wasserwerke Westertgebirge
gez. Bürgermeister Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Öffnungszeiten

der WASSERWERKE WESTERTGEBIRGE
zu den Feiertagen

**Zentrale Verwaltung in
Schwarzenberg geöffnet:**

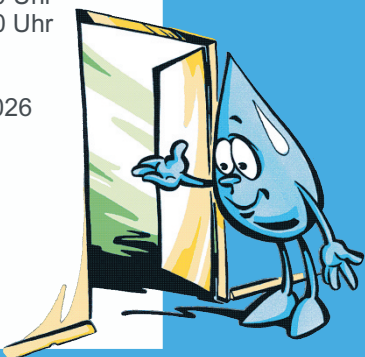
22.12.2025 8.00 - 16.00 Uhr
23.12.2025 8.00 - 12.00 Uhr
29.12.2025 8.00 - 12.00 Uhr

24.12. bis 26.12.2025
31.12.2025 und 01.01.2026
geschlossen

**Meisterbereiche
Trink-/ und Abwasser**

22.12.2025 bis 02.01.2026
geschlossen

**Bereitschaftsdienst bei Havarie
24h unter Telefon: 03774/144-0**



Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr 2026!

HOCHBEHÄLTER ERLABRUNN 50° 28' 52" N, 12° 42' 46" E